



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Rinn vom 21.12.2017 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

Die Gemeinde Rinn erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2 Grundgebühr

(1) Wohnungseinheiten (WE)

Die Grundgebühr für Wohnobjekte bemisst sich nach der Anzahl der Wohnungseinheiten dieses Gebäudes und nach der Anzahl der in den jeweiligen Haushalten mit Hauptwohnsitz oder mit weiteren Wohnsitz gemeldeten Personen und beträgt pro Jahr für:

Restmüll

- | | |
|---|-----------|
| a) Grundgebühr für jede Wohnungseinheit | EUR 40,00 |
| b) Pro Person im Haushalt | EUR 12,00 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll erwirbt der Gebührenpflichtige den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken, und zwar:

Pro Person im Haushalt 7 Restmüllsäcke á 40 Liter

Biomüll

- | | |
|---|-----------|
| a) Grundgebühr für jede Wohnungseinheit | EUR 14,00 |
| b) Pro Person im Haushalt | EUR 4,00 |

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll erwirbt der Gebührenpflichtige den kostenlosen Bezug von Biomüllsäcken, und zwar:

Ein- und Zweipersonenhaushalt 52 Biomüllsäcke á 10 Liter

Drei- und Vierpersonenhaushalt 78 Biomüllsäcke á 10 Liter

Fünf- und Mehrpersonenhaushalt 104 Biomüllsäcke á 10 Liter

(2) Geschäftseinheiten (GE)

Die jährliche Grundgebühr für Räumlichkeiten, die überwiegend betrieblichen oder öffentlichen Zwecken dienen, bemisst sich nach Geschäftseinheiten, die sich aus den Bruttogeschoßflächen der gewerblich genutzten Räume wie folgt ermitteln:

- | | |
|--|--|
| a) Grundgebühr für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe, Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietung, Pensionen, Internate, Asylantenheime, Schüler- und Studentenheime, Erholungsheime, Einrichtungen zur Gesundheitspflege und Körperertüchtigung, Verkaufsflächen, Imbissstuben, Würstelstände, Betriebsgebäude Lift | |
| 1 GE je angefangene 20 m ² Bruttogeschoßfläche | |

- b) Grundgebühr für Handels- Gewerbe- und Industriebetriebe, Agenturen, Büroflächen, Ordinationen, Planungsbüros, Büros für freiberufliche Tätigkeiten, Bankinstitute
1GE je angefangene 40 m² Bruttogeschoßfläche
- c) Grundgebühr für Öffentliche Körperschaften, Behörden, Schulen, Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Ausbildungsstätten, Vereinslokale
1 GE je angefangene 120 m² Bruttogeschoßfläche
- d) Campingplätze
Grundgebühr für Betriebs- und Sanitärgebäude
1 GE je angefangene 20 m² Bruttogeschoßfläche
1 GE je Standplatz
- e) Gewerbebetrieb oder selbständige Tätigkeit des Betriebsinhabers mit Betriebsstätte in dessen Wohnung mit Hauptwohnsitz
1 GE Pauschal

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr für:

Restmüll

Grundgebühr für jede Geschäftseinheit EUR 22,00

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Restmüll erwirbt der Gebührenpflichtige den kostenlosen Bezug von Restmüllsäcken, und zwar:

Pro Geschäftseinheit 7 Restmüllsäcke á 40 Liter

Biomüll

Grundgebühr für jede Geschäftseinheit EUR 8,00

Mit der Entrichtung der Grundgebühr für Biomüll erwirbt der Gebührenpflichtige den kostenlosen Bezug von Biomüllsäcken, und zwar:

Pro Geschäftseinheit 26 Biomüllsäcke á 10 Liter

§ 3 Weitere Gebühr

Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

für die Abholung und Entsorgung

- | | | |
|----|--|------------|
| 1. | eines Restmüllsackes (40 l) | 2,10 Euro |
| 2. | eines 800 Liter Müllbehälters bei gewerblichen Betrieben | 42,00 Euro |
| 3. | eines Biomüllsackes (10 l) | 0,50 Euro |

§ 4 Gebührenbefreiung

Für jedes neugeborene Kind, das in Rinn seinen Hauptwohnsitz hat, werden einmalig 14 Restmüllsäcke zusätzlich kostenlos ausgegeben.

Personen die einen erhöhten Bedarf an Pflegehilfsmittel und Pflegeutensilien haben, erhalten, falls dieser Umstand ärztlich bestätigt wird, unentgeltlich 14 Restmüllsäcke pro Jahr zusätzlich.

§ 5 Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind halbjährlich jeweils zum 30.4. und 31.10. eines jeweiligen Jahres vorzuschreiben. Stichtage für die Erfassung der Verhältnisse zur Errechnung der Grundgebühr gemäß §1 sind der 1.4. und 1.10. des jeweiligen Jahres.

§ 6 **Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

§ 7 **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 8 **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 4.1.1995 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister
Herbert Schaffner



Angeschlagen am : 29.12.2017
Abgenommen am : 15.01.2018